

II-5179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/339-XI/A/1a/88

Wien, 24. 8. 1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z
Parlament
1017 W i e n

2380/AB
1988 -08- 25
zu 2537/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2537/J betreffend Versicherung des AKW Zwentendorf, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Dr. Ofner am 13. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Gemäß § 17 Atomhaftpflichtgesetz (AtHG) hat die Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft m.b.H. eine Haftpflichtversicherung für die Kernanlagen und Kernmaterialien abgeschlossen, die auch weiterhin besteht.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die jährlich zu entrichtende Prämie für die Atomhaftpflichtversicherung betrug niemals S 2.000.000,--.
Die jährliche Prämie beträgt rund S 400.000,--.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Versicherungsvertrag wurde mit der Ersten Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1011 Wien, Brandstätte 7-9, abgeschlossen.

- 2 -

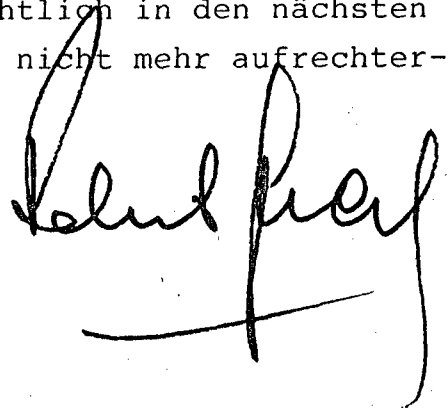
Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Aufrechterhaltung eines Versicherungsschutzes für die im Kraftwerk lagernden Brennelemente sowie für den Abtransport dieser ins Ausland ist gemäß §§ 3 und 4 AtHG notwendig.

Die Art der Deckung der Haftpflicht gemäß § 17 AtHG wurde mittels Bescheides des Bundesministeriums für Finanzen vom 2.2.1976, Zahl 304.780-V/2/86, genehmigt.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Mit dem Zeitpunkt des Abladens des letzten Brennelementes vom Beförderungsmittel im Ausland - voraussichtlich in den nächsten Monaten - wird dieser Versicherungsschutz nicht mehr aufrechterhalten werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Mayer', with a horizontal line underneath.